

04.06.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3778 vom 29. April 2024
der Abgeordneten Alexander Baer und Justus Moor SPD
Drucksache 18/9073

Landesregierung lässt Kommunen bei der Grundsteuer hängen – Differenzierte Hebesätze vs. angepasste Messzahlen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit mehreren Jahren wird die Landesregierung auf die Belastung von Wohngrundstücken durch die derzeit gültigen Messzahlen hingewiesen. Trotz dieser Hinweise hat die Landesregierung bisher nichts unternommen, um diese Problematik aufzufangen. Andere Bundesländer sind bereits tätig geworden. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich vehement gegen die von der Landesregierung ins Spiel gebrachte Möglichkeit von differenzierten Hebesätzen ausgesprochen.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 3778 mit Schreiben vom 4. Juni 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

1. *Wie bewertet die Landesregierung die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich einer Einführung der Möglichkeit für Kommunen zur Erhebung von differenzierten Hebesätzen?*

Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber einen weitreichenden Entscheidungsspielraum bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes ein.

Die Einführung differenzierter Hebesätze ermöglicht den Kommunen, zusätzlich zur bisher zulässigen Unterscheidung zwischen

Grundsteuer A (land- und fortwirtschaftliches Vermögen), Grundsteuer B (Grundvermögen) und Grundsteuer C (Hebesatz für unbebaute baureife Grundstücke zur Baulandmobilisierung), auch die Belastung zwischen Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken regionalverantwortlich zu steuern. Bei der Ausgestaltung des differenzierenden Hebesatzrechts müssen sich die Kommunen innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegen und dürfen die Eigentümer und Eigentümerinnen einer Grundstücksart nicht unverhältnismäßig stark belasten (Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

Datum des Originals: 04.06.2024/Ausgegeben: 10.06.2024

2. Welche Vorarbeiten hat die Landesregierung bereits zur Einführung von differenzierten Hebesätzen erbracht?

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat über ihre Finanzämter nahezu alle Grundsteuerwertfeststellungen und -messbescheide erlassen. Damit sind die Grundlagen für die Grundsteuererhebung zum 01.01.2025 gelegt; die Kommunen müssen jetzt noch die Hebesätze festsetzen und die Grundsteuerbescheide erlassen. Die Hebesätze dürfen die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbständig festlegen. Die Landesregierung kann hierauf, auch bei einer Einführung von differenzierenden Hebesätzen, keinen Einfluss nehmen.

3. Hat die Landesregierung zu differenzierten Hebesätzen eine verfassungsrechtliche Prüfung durchgeführt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Aus welchen Gründen sieht sich die Landesregierung nicht in der Lage, die beschriebene Problematik der Belastung von Wohnimmobilien durch eine Anpassung der Messzahlen zum Jahr 2025 vorzunehmen?

Grundsteuermesszahlen wirken nur landeseinheitlich und können auf eine räumlich-strukturell unterschiedliche Zusammensetzung der Grundstücksarten in den Kommunen nicht zielgenau wirken. Die kommunalen Spitzenverbände wollen eine Anhebung der Messzahl für Geschäftsgrundstücke, um dadurch einer vermeintlichen Belastungsverschiebung zum Nachteil der Wohngrundstücke entgegenzuwirken. Folgerichtig müssten nach Abschluss eines entsprechenden Landesgesetzgebungsverfahrens bereits erlassene Messbescheide geändert werden. Für landesweit rund 6,4 Millionen neu zu bewertende Grundstücke wurden – bis auf rund 5.000 Einheiten – bereits Grundsteuerwertfeststellungs- und Grundsteuermessbetragsbescheide erlassen. Bei einer Änderung der ergangenen Grundsteuermessbetragsbescheide würden sich allerdings wegen der Rückwirkungsproblematiken nicht zu unterschätzende rechtliche Risiken ergeben, insbesondere, wenn die Bescheide zum Nachteil der Eigentümerinnen und Eigentümer geändert werden müssten.